

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



# FEUERWEHR-REGLEMENT

## Inhaltsverzeichnis

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz  
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung  
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter

## **I. Zweck der Feuerwehr**

### **§ 1 Hilfeleistung**

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

### **§ 2 Auswärtige Hilfeleistung**

<sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im aktuellen „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ geregelt.

### **§ 3 Spezialaufgaben**

<sup>1</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Grundlage für die Verrechnung der Einsatzkosten ist der Gebührentarif der Feuerwehr im Anhang zu diesem Reglement.

### **§ 4 Schadendienst**

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst.

### **§ 5 Definition**

<sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist der Gebührentarif der Feuerwehr im Anhang zu diesem Reglement.

## **II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht**

### **§ 6 Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

### **§ 7 Dienstdauer**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

### **§ 8 Freiwillige Dienstleistung**

<sup>1</sup> Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

<sup>2</sup> Auf eine freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus besteht kein Anspruch. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die freiwillige Dienstleistung abschliessend.

### **§ 9 Befreiung**

<sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist im Gebäudeversicherungsgesetz § 77<sup>bis</sup> geregelt.

### **§ 10 Aushebung**

<sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der dienstpflichtigen Personen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die dienstpflichtigen Personen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

## **§ 11 Entlassung**

<sup>1</sup> Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen.

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen die Disziplin kann die FWK über einen Ausschluss aus der Feuerwehr abschliessend befinden. Sofern das Ende des Dienstalters noch nicht erreicht ist, zieht der Ausschluss gleichzeitig eine Umteilung von aktiv Dienstleistenden zu den Ersatzabgabepflichtigen mit sich.

## **§ 12 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst in Lohn-Ammannsegg leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 10 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

<sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

<sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

<sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

<sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

## **§ 13 Nachweis**

<sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten nachzuweisen.

<sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

### **III. Organisation**

#### **§ 14 Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

#### **§ 15 Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant
- b. Chef Ausbildung, gleichzeitig Vize-Kommandant
- c. Chef Administration und Personal
- d. Mannschaftsvertretung
- e. Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderates

#### **§ 16 Sitzungen**

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

#### **§ 17 Bestände**

Die Feuerwehr ist gemäss den Kommando-Akten der SGV zu organisieren.

#### **§ 18 Ausrüstung**

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

#### **§ 19 Ernennung und Beförderung**

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

## **§ 20 Haltung des Telefons**

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

## **IV. Obliegenheiten**

### **Pflichten und Kompetenzen**

#### **§ 21 der Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

##### 1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

##### 2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

## **§ 22 Pflichtenhefte**

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorats für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

## **§ 23 Unterhalt der Löschwasserversorgung**

Der Unterhalt der Hydranten und der weiteren leitungsunabhängigen Löschanlagen gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung obliegt dem Technischen Dienst der Einwohnergemeinde.

## **V. Ausbildungswesen**

### **§ 24 Übungsprogramm**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

<sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

<sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

### **§ 25 Amtliche Kurse**

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

### **§ 26 Aufgebote**

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 24) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen mindestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugestellt sein.

### **§ 27 Beanspruchung von Sachen**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen von Drittpersonen benutzen.

<sup>2</sup> Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

<sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## **VI. Alarmwesen**

### **§ 28 Meldungen an Feuermeldestelle**

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

### **§ 29 Alarmorganisation**

<sup>1</sup> Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorats aufzubauen.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale aufgeboten.

<sup>3</sup> Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

### **§ 30 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor**

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

## **VII. Rapport- und Rechnungswesen**

### **§ 31 Rapporte**

<sup>1</sup> Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung hat die Einsatzleitung der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

### **§ 32 Jahresbericht**

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

### **§ 33 Sold und Entschädigungen**

Sold und Entschädigungen der Feuerwehrdienst-Leistenden sind im Anhang zur DGO der Einwohnergemeinde geregelt.

## **VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung**

### **§ 34 Gerätemagazin**

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

### **§ 35 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

<sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

<sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

### **§ 36 Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

## **IX. Einsatzdienst**

### **§ 37 Amtliche Verfügung**

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzen gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin angezeigt.

### **§ 38 Sicherungsarbeiten**

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

### **§ 39 Brandwache**

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

### **§ 40 Entlassung auswärtiger Feuerwehren**

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch die Einsatzleitung.

### **§ 41 Verpflegung**

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

### **§ 42 Erstellen der Einsatzbereitschaft**

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

## **X. Versicherungswesen**

### **§ 43 Versicherung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

### **§ 44 Meldetermin**

Unfälle, die im Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

### **§ 45 Haftpflichtversicherung**

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

## **XI. Amtszwang**

### **§ 46 Pflichten der Feuerwehrleute**

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin nach sich.

## **XII. Strafbestimmungen**

### **§ 47 Verstösse**

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin bestraft.

## § 48 Entschuldigungen

<sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie;  
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit wegen Militärdienst;
- mehrtägige Ortsabwesenheit.

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

## § 49 Bussen

Der Friedenrichter oder die Friedensrichterin bestimmt den Betrag der Busse je nach der Schwere des Verschuldens. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird in der Regel auf folgende Bussen erkannt:

Bei leichtem Verschulden Fr. 60.--

*(z.B. Verspätetes Eintreffen bei einer Übung; erstmaliges Fehlen bei einer Übung; einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen)*

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 120.--

*(zweimaliges Fehlen bei Übungen; Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung; mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen; Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten)*

Bei schwerem Verschulden Fr. 180.--

*(drittmaliges Fehlen bei Übungen; Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen; nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung; unerlaubtes Weggehen bei Übungen; Verstösse gegen die Disziplin)*

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 240.--  
bis Fr. 300.--

*(viermaliges Fehlen bei Übungen; nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung; absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen; böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften; besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin)*

### **§ 50 Widersetzen von Zivilpersonen**

Widersetzen von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter oder von der Friedensrichterin bestraft.

### **§ 51 Verwendung der Bussen**

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

## **XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**

### **§ 52 Beschwerdeverfahren**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann die betroffene Person beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

### **§ 53 Fristen**

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet bei der zuständigen Instanz einzureichen.

### **§ 54**

Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 55 Streitfälle**

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

### **§ 56 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Feuerwehrreglement vom 14.12.1998.

### **§ 57**

Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jeder persönlich dienstleistenden Person und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

---

Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB 21009 genehmigt am 29. November 2021.

### **EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Felix Marti

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 11.02.2022.

---

## Anhang:

### Gebührentarif Feuerwehr

Beschreibung	Ansatz in CHF
<b>1. Personal</b>	Die Kosten werden gemäss den Ansätzen der Dienst- und Gehaltsordnung verrechnet.
<b>2. Fahrzeuge und Anhänger</b>	werden <b>pauschal</b> pro Einsatz wie folgt verrechnet (ohne Treibstoff und Bedienung)
Tanklöschfahrzeug	300.00
Materialtransportfahrzeug	200.00
Atemschutzfahrzeug	100.00
<b>3. Geräte</b>	werden <b>pauschal</b> pro Einsatz verrechnet (ohne Betriebsstoffe und Bedienung und ohne Fahrzeug)
Schiebe- und Anstehleiter	50.00
Motorspritze	50.00
Elektrische Tauchpumpe	100.00
Wassersauger	50.00
Kleinlöschgeräte Füllung beim Hersteller	Tagespreis
Hochleistungslüfter	50.00
Motorsäge, Trennjäger	50.00
Rettungssäge	100.00
Scheinwerfer mit Stativ	25.00
Wärmebildkamera	100.00
Notstromgruppe	50.00
<b>4. Schlauchmaterial</b>	werden <b>pauschal</b> pro Einsatz verrechnet
Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20m inkl. Schlauchpflege und Reparaturen	100.00

<b>5. Löschmittel</b>	pro Liter
Schaumextrakt, Netzmittel	8.00
<b>6. Ölbindemittel</b>	
Strasse per Sack	30.00
Land per Sack	40.00
<b>7. Treib-/Betriebsstoffe</b>	
Benzin/ Diesel/ spez. Treibstoffe	Tagespreis
Nebelflüssigkeit	Tagespreis
<b>8. Verpflegung</b>	
Mittagessen/ Nachtessen	25.00
Zwischenverpflegung	15.00

## **9 Brandmeldeanlagen**

Die ersten zwei Fehlalarme nach der Inbetriebnahme der Anlage ziehen – unabhängig von ihrer Auslösung – keine Kosten nach sich.

Ab dem dritten Fehlalarm kann die Feuerwehr, sofern der Alarm selbstverschuldet ist, dem Anlageeigentümer die entstandenen Kosten (Sold- und Fahrzeugkosten usw.) verrechnen.

Nach dem fünften Fehlalarm kann eine Meldung an die SGV erfolgen, welche mit dem Anlagebetreiber oder Anlageeigentümer Kontakt aufnimmt und eine Lösung für die entstandenen Fehlalarme ausarbeitet.

Falls die Meldestelle rechtzeitig, d.h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über einen ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin treten alle diesem Gebührentarif zuwiderlaufenden Bestimmungen ausser Kraft.